



M e r k b l a t t
Stand 26.02.2009

Hinweise zur Eintragung in die Handwerksrolle

I. Wann besteht eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle?

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) - Handwerksordnung - zuletzt geändert durch Art. 8 des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2008 (BGBl. I S. 2418) ist die selbständige Ausübung eines Handwerks ohne die Handwerksrolleneintragung bei der Handwerkskammer nicht erlaubt.

Wird ein Handwerk unberechtigt und ohne Handwerksrolleneintragung ausgeübt, kann das Ordnungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt eine Untersagungsverfügung erlassen, den Betrieb schließen und daneben Bußgelder bis zu 10.000 € gemäß § 117 Abs. 2 festgesetzt werden. Unternehmen, die ganz oder teilweise ein Handwerk ausüben und die Eintragung ins Handelsregister beantragen (zum Beispiel als GmbH), werden dort eingetragen, wenn unter anderem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Handwerkskammer vorliegt.

In der Anlage A der Handwerksordnung sind die 41 zulassungspflichtigen Handwerksberufe (Vollhandwerk) aufgeführt, die handwerksmäßig betrieben werden können. Die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle besteht auch dann, wenn wesentliche Teilgebiete eines Handwerks ausgeübt werden. Zur Feststellung der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle empfehlen wir Ihnen eine Beratung in der Handwerksrolle Ihrer zuständigen Handwerkskammer, wo unter Beachtung der Bestimmungen der Handwerksordnung, der jeweiligen Berufsbilder und der dazu vorliegenden Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die Eintragungspflicht geklärt wird. Soweit das Unternehmen lediglich eines der 53 zulassungsfreien Handwerksgewerbe oder der 57 handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B ausführt, erfolgt durch die Handwerkskammer eine Eintragung in das entsprechende Verzeichnis.

Die Handwerkskammer stellt über die durchgeführte Eintragung die entsprechende Karte (Handwerks- oder Gewerbekarte) aus, mit der sich der Gewerbetreibende dann ausweisen kann.

II. Wann und unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Eintragung?

a) in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtig in der Anlage A zur HwO aufgeführt sind

Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Antragsformulare erhalten Sie in der Handwerkskammer. Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens werden folgende Anforderungen an die Eintragungen in die Handwerksrolle gestellt:

1. Einzelunternehmen (auch handwerklicher Nebenbetrieb)

Ein Einzelunternehmen wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Inhaber die Qualifikationsanforderungen gemäß § 7. Abs. 1 und 2 erfüllt. Eintragungsfähig ist der Handwerksmeister, der Industriemeister, der VE-Meister, der Diplomingenieur, der Techniker in der dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Fachrichtung. Darüber hinaus kann die Eintragung auf der Grundlage einer vom Wirtschaftsministerium erteilten Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO vorgenommen werden. Diese ist in einer gesonderten Antragstellung zu beantragen (siehe Seite 3 dieses Merkblattes).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Sämtliche Ausbildungszeugnisse (z. B. Meisterurkunde, Facharbeiter- oder Gesellenzeugnis, Ingenieurzeugnis, Diplomurkunde, gegebenenfalls beruflicher Werdegang)
- Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung

Ein Einzelunternehmen wird auch in die Handwerksrolle eingetragen, wenn ein angestellter Betriebsleiter die vorgenannten Qualifikationsanforderungen erfüllt. Für diesen angestellten Betriebsleiter sind dann die bereits genannten Nachweise über die Qualifikation und darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

- Anstellungsvertrag zwischen dem Inhaber des Betriebes und dem Betriebsleiter
- Anmeldung des Betriebsleiters zur gesetzlichen Sozialversicherung in Kopie
- Betriebsleitererklärung

2. Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, OHG, KG)

Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die handwerkliche Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder ein Betriebsleiter angestellt ist. An Nachweisen sind erforderlich:

- Ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Qualifikationsnachweise eines persönlich haftenden Gesellschafters oder des angestellten Betriebsleiters (siehe oben)
- Betriebsleitererklärung des Handwerker-Gesellschafters
- Gesellschaftsvertrag der GbR (erfüllt einer der persönlich haftenden Gesellschafter die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle, ist eine Beteiligung an Gewinn und Verlust von mindestens 30% erforderlich),
bei angestelltem Betriebsleiter **zusätzlich**
 - * Anstellungsvertrag zwischen der GbR und dem Betriebsleiter
 - * Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung in Kopie
 - * Betriebsleitererklärung

3. Juristische Person (UG(haftungsbeschränkt), GmbH, GmbH & Co.KG, AG)

Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn ein handwerklicher Betriebsleiter durch folgende Unterlagen nachgewiesen wird:

- Ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag
- Meisterprüfungszeugnis oder entsprechender Qualifikationsnachweis des handwerklichen Betriebsleiters (wie o.a.)
- Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur

Verfügung steht.

(Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit).

- Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung
- Betriebsleitererklärung
- Handelsregisterauszug (bei Gründung notarieller Gründungsvertrag).
- Erhebungsbogen zur Beitragsabgrenzung zwischen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer.

Alle notwendigen Unterlagen können im Original oder beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden.

Hinweise zur Stellung eines Antrages auf Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung

Liegt die Meisterprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung für das ausgeübte Handwerk nicht vor, so besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung zu stellen.

1. Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO

In Ausnahmefällen wird eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle von der Handwerkskammer Schwerin erteilt, wenn die zur selbständigen Ausübung des vom Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind:

a) Ausnahmefall

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der Antragsteller die Meisterprüfung in dem zu betreibenden Handwerk aus

Gründen nicht ablegen kann, die er nicht zu vertreten hat und die Ablegung der Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Nach der bisherigen Rechtsprechung wird ein Ausnahmefall nicht anerkannt, wenn die Meisterprüfung aus Zeitmangel, Sprachschwierigkeiten oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten (z.B. erhebliche Investitionen in einem bereits ausgeübten Handwerk) nicht abgelegt wird.

Ausnahmegründe können sein: Alter (über 47 Jahre alt), Spezialtätigkeit (Teiltätigkeit eines Handwerks), Betriebsübernahme, Langzeitarbeitslosigkeit, mehr als 20-jährige Berufserfahrung u.v.m

b) Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten

Aus dem beruflichen Werdegang (insbesondere aus den abgelegten Prüfungen) muss sich zweifelsfrei ergeben, dass sich der Antragsteller nicht nur die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten angeeignet hat, sondern auch die kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse zur Führung dieses Handwerksbetriebes besitzt. Auch durch Vorlage von Arbeitszeugnissen kann das Vorliegen der Kenntnisse und Fertigkeiten belegt werden

2. Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn Sie eine gewerbliche Niederlassung in unserem Kammerbezirk unterhalten wollen und die nach Maßgabe der Voraussetzungen gemäß § 1 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 04. August 1966 (BGBl. I S.469) betreffende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt haben. Dies ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes zu belegen.

3. Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO

Wer bereits ein Handwerk nachweislich berechtigt betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein weiteres Handwerk oder für wesentliche Teiltätigkeiten eines Handwerks, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden:

- a) Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle und der Eintragsqualifikation
- b) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragte Tätigkeit (siehe Pkt. 1 b)

4. Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO

Anspruch auf die Ausübungsberechtigung nach § 7 b hat derjenige, der nach der Gesellen- oder Facharbeiterausbildung mindestens 6 Jahre in dem zu betreibenden Handwerk tätig war, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung. Dies ist anhand von Zeugnissen zu belegen. Die Ausübungsberechtigung wird von der Handwerkskammer Schwerin auf Antrag erteilt.

5. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Wenn nach Ihrer Meinung die oben angeführten Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung/ Ausübungsberechtigung nachgewiesen werden können, reichen Sie bitte die entsprechenden Anträge mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Zeugnissen (z. B. Kopien Ihrer Abschluss- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über Fortbildungsprüfungen, Referenzen) oder sonstige Unterlagen, die die Qualifikation in dem beantragten Handwerk belegen können, bei der Handwerkskammer ein.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, müssten Sie mit einer kostenpflichtigen Abweisung Ihres Antrages rechnen.

Ausdrücklich dürfen wir darauf hinweisen, dass erst die rechtskräftig erteilte Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung und die danach erfolgte Eintragung in die Handwerksrolle - nicht bereits die Antragstellung - zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes bzw. Teilbereiches eines Handwerks berechtigt.

III. Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. der handwerksähnlichen Gewerbe gemäß Anlage B zur HwO

Abschnitt 1 zulassungsfreie Handwerke

Es ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis bei der Handwerkskammer einzureichen. Beizufügen ist die Kopie des Gesellen- oder Facharbeiterzeugnisses (wenn vorhanden, nicht zwingend erforderlich).

Abschnitt 2 handwerksähnliche Gewerbe

Es ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis bei der Handwerkskammer einzureichen. Beizufügen sind die unterschriebenen Tätigkeitsbeschreibungen für die beantragten handwerksähnlichen Gewerbe.

IV. Verzeichnis der Kleinunternehmer gemäß Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24.12.2003

In dieses Verzeichnis werden Unternehmer eingetragen, die ihre gewerbliche Tätigkeiten auf einfache Tätigkeiten, die innerhalb von 3 Monaten erlernbar sind, beschränken und der Unternehmer eine Gesellenprüfung in einem Handwerk der Anlage A abgelegt hat. Diese so eingeschränkte Tätigkeit muss jedoch den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmachen. Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage einer formgerechten Antragstellung unter Einreichung des Gesellen- oder Facharbeiterzeugnisses.

Allgemeine Hinweise

Sowohl die Eintragung in die Handwerksrolle als auch die Eintragung in die Verzeichnisse der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe (siehe Seite 5) kann durch direkte Antragstellung im Zimmer 303 der Handwerkskammer Schwerin, Friedensstraße 4 a, 19053 Schwerin oder auf dem Postweg veranlasst werden. Antragsformulare können jederzeit telefonisch angefordert werden oder als Download unter unserer Internetanschrift www.hwk-schwerin.de ausgedruckt werden. Bei vollständigen Antragsunterlagen kann die entsprechende Handwerks- oder Gewerbekarte bei Entrichtung der Eintragungsgebühr sofort ausgehändigt werden. Bei Zusendung der Eintragungsunterlagen per Post ergeht ein Gebührenbescheid über die Eintragungsgebühren. Die Gebühren sind je nach Eintragungsvoraussetzungen und Rechtsform unterschiedlich und können in der Handwerksrolle der Handwerkskammer erfragt werden.

Betriebsinhaber, die in die Handwerksrolle eingetragen werden, unterliegen der Rentenversicherungspflicht. Eine Befreiung ist auf Antrag möglich, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge in eine gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden. (trifft nur für Einzelunternehmer und Personengesellschaften zu)

Die sich aus der Eintragung ergebende Handwerkskammermitgliedschaft begründet eine Beitragspflicht gegenüber der Handwerkskammer. Grundlage dafür ist die vom Wirtschaftsministerium bestätigte Beitragsordnung der Handwerkskammer. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Gewerbeertrag.

Existenzgründer, die erstmalig ab dem 01.01.2004 ein Gewerbe anmelden, bleiben im 1. Jahr der gewerblichen Tätigkeit beitragsfrei. Im 2. und 3. Jahr der Eintragung wird die Hälfte des Grundbeitrages fällig und im 4. Jahr der volle Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag nur dann, wenn der Gewerbeertrag 25 T€ übersteigt.

Rückfragen sowie ausführliche Beratungen zu den Eintragungsmodalitäten und den hier aufgeführten Hinweisen sind jederzeit unter der im Kopf angegebenen Telefonnummer oder in einem persönlichen Gespräch im Zimmer 303 der Handwerkskammer Schwerin, Friedensstraße 4 a, 19053 Schwerin möglich.

Ihre Handwerkskammer Schwerin

Anlage: Verzeichnis der Berufe